



# Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 75

Nummer 10

November 2020



## Die langen Folgen der Krise

Die finanziellen Folgen der Corona-Krise werden unsere Gemeinden auch im nächsten Jahr kräftig fordern. Das ergibt eine Prognose-rechnung des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ). Die Experten fordern weitere Hilfsmaßnahmen für Gemeinden. **Seiten 4-5**

### Bürgermeister zur Corona-Krise

Wie ging es unseren Bürgermeistern in der Corona-Krise und welche Herausforderungen sehen sie für die weitere Entwicklung? Diesen Fragen ging eine österreichweite Befragung unserer Gemeinden im Auftrag des Österreichischen Gemeindebundes nach.

Bericht auf Seite 6

### Landesbudget im Zeichen der Krise

Der Voranschlag für den Landshaushalt 2021 steht ebenfalls ganz im Zeichen der finanziellen Auswirkungen der Krise. Während die Einnahmen kräftig zurückgehen, bestehen so gut wie keine Möglichkeiten, bei den Ausgaben zu sparen. Ergibt ein kräftiges Minus für 2021.

Bericht auf Seite 7

Aktuelles vom  
Gemeindebund  
Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund Steiermark startet eine neue Service-Aktion zur Anbindung von Bildungseinrichtungen an das Glasfasernetz. Darüber hinaus informieren wir über die wichtigsten Änderungen im Gemeindedienstrecht.

Seiten 12 bis 15

# Gemeindebund Steiermark zur Breitbandanbindung

*Da sämtliche Entwicklungen betreffend den Unterricht in allen Schulformen verstärkt auf den Einsatz von digitalen Medien abzielen, ist es auch für die STEIRISCHEN GEMEINDEN wichtig, die dazu notwendige Infrastruktur herzustellen und als Schulerhalter, dort wo es noch nicht erfolgt ist, für den Anschluss der Gebäude an das Glasfaser-Breitbandnetz Sorge zu tragen und so die Teilnahme der Schulstandorte an zukunftsweisende und nachhaltige Investitionen in die Digitalisierung für die nächsten Jahrzehnte zu tätigen. Dazu startet der Gemeindebund Steiermark nun eine neue Aktion.*

Zur Unterstützung der Investitionen auf kommunaler Ebene fördert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) mit der **Breitband Austria CONNECT-Förderung** einen Großteil der Kosten.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss von **bis zu 90 Prozent der Anschlusskosten bis zu einer maximalen Förderungshöhe im Ausmaß von 50.000 Euro** für die Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur zum Anschluss öffentlicher Bildungseinrichtungen.

Zu diesen zählen:

- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Pflichtschulen (z.B. Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen)
- Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. VHS)
- Museen
- Bibliotheken

*Einrichtungen ohne eindeutigen Bildungsauftrag wie z.B. ein Besucherzentrum (Tourismus) werden hingegen nicht gefördert.*



*Bildungseinrichtungen werden beim Anschluss an das Glasfasernetz durch das CONNECT-Programm massiv gefördert.*

Adobe Stock



*Gemeindebund-Präsident Erwin Dirnberger und Geschäftsführer Martin Ozimic erweitern das Serviceangebot.*

Senger

## Gemeindebund startet neues Serviceangebot

Der Gemeindebund Steiermark unterstützt STEIRISCHE GEMEINDEN beim Projektmanagement (Antragstellung und Abwicklung) für die Breitband Austria CONNECT-Förderung und dient daher als Ansprechpartner für die Digitalisierung unserer Bildungseinrichtungen.

*Neben der Finanzierung ist besonders die technische Umsetzung von zentraler Bedeutung, die in 3 Varianten erfolgen kann:*

### Variante 1: Ausbau erfolgt durch sbidi (Anschlussförderung)

Sbidi ist eine 100-prozentige Tochter des Landes Steiermark, welche organisatorisch im Referat Wirtschaft und Innovation der Abteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angesiedelt ist.

Die Erstinvestition wird durch die Gemeinde finanziert. Die Infrastruktur steht im Eigentum der

sbidi, die sich um die laufende Instandhaltung, den Netzbetrieb sowie auch um die Einhaltung des Breitband-Masterplans kümmert.

Dies ist für die Gemeinde die bequemste sowie auch einfachste Ausbauform. Zudem ergeben sich für die Gemeinde aufgrund der unterschiedlichsten Fördermöglichkeiten geringe Kosten.

### Variante 2: Ausbau erfolgt durch Gemeinde (Investitionsvorhaben)

Hier errichtet die Gemeinde selbst mit Unterstützung durch einen zertifizierten Anbieter die notwendige Leerverrohrung für den Glasfaseranschluss der Bildungseinrichtung und betreut diesen selbst.

Die Infrastruktur ist im Vermögenshaushalt der Gemeinde zu aktivieren. Für nötige Instandhaltungen hat die Gemeinde selbst aufzukommen.

Ebenso muss auch anderen Betreibern der Zugang zum

# startet neue Service-Aktion von Bildungseinrichtungen

geförderten Zugangspunkt (Glasfaser-POP) ermöglicht werden.

Die Gemeinde muss zum Zeitpunkt des Endberichts bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als Bereitsteller von Kommunikationsnetzen gemeldet sein und Wirtschaftskammerbeiträge leisten.

Ein etwaiger Verkauf oder die Vermietung der Infrastruktur durch die Gemeinde ist möglich.

## Variante 3: Ausbau erfolgt durch Provider (Anschlussförderung)

Die Gemeinde beauftragt ein Telekommunikationsunternehmen (Provider), wel-

ches in der Gemeinde bzw. deren Umgebung bereits Infrastruktur besitzt, mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses (FTTH) für die Bildungseinrichtung sowie der Errichtung eines nahe gelegenen Zugangspunktes (Glasfaser-Point of Presence [POP]).

Die Gemeinde hat einen Investitionsbeitrag an den Provider zu leisten. Die Infrastruktur steht hingegen im Eigentum des Providers.

Es muss im Zuge der Errichtung des Glasfaser-POPs durch den Provider sichergestellt werden, dass ausreichend freie Fasern für einen garantierten Zugang für Dritte (andere Telekommunikationsbetreiber) vorhan-

den sind.

## Weiteres Vorgehen:

Nach einer technischen Erstbegutachtung auf die Machbarkeit im Rahmen des Masterplanes Breitband durch sbidi kann gemeinsam entschieden werden, welche der drei Ausbauformen die beste Lösung für eine Gemeinde ist.

Die diesbezüglich notwendige Koordination übernimmt dabei der Gemeindebund Steiermark für die Gemeinde.

Da die Connect-Förderung erst im Nachhinein ausbezahlt wird, ist eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde erforderlich.

Durch die Kombination

mit anderen Förderungen bzw. Zuschüssen ist ein Ausbau von Breitbandinfrastruktur jedoch aus derzeitiger Sicht besonders sinnvoll bzw. lukrativ.

„Die Anbindung unserer Schulen an eine leistungsfähige Internetverbindung ist einer der wichtigsten Bausteine zur Stärkung unserer Bildungsstandorte“, empfiehlt Gemeindebund-Präsident Erwin Dirmberger allen interessierten Gemeinden die Teilnahme an der Aktion.

**Interessierte Gemeinden können sich bei Fragen an den Gemeindebund Steiermark unter [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at) bzw. 0316/82 20 79 wenden.**

## Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: [www.gemeindebund.steiermark.at/akademie](http://www.gemeindebund.steiermark.at/akademie)

Die allgemeinen neuen Seminartermine sind auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark veröffentlicht und können jederzeit über den Online-Login gebucht werden:

- ◆ 04.11.2020: HACCP - Hygieneschulung für den Bereich Kindergarten/Schule
- ◆ 05.11.2020: Das Bauverfahren
- ◆ 10.11.2020: Meldewesen, Abgabenrecht und Tourismus-Statistik im Bereich touristischer Gästenachtungen
- ◆ 12.11.2020: Bundesvergaberecht
- ◆ 16.11.2020: Auskunftspflicht versus Amtsverschwiegenheit
- ◆ 17.11.2020: Bauen im Freiland
- ◆ 19.11.2020: Nachbarrechte und baubehördliche Aufträge
- ◆ 23.11.2020: Das Miteinander im Gemeindeteam stärken
- ◆ 30.11.2020: Rhetorikseminar für Standesbeamte
- ◆ 30.11.2020: Kommunalsteuer & GPLA / PLAB

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

[www.gemeindebund.steiermark.at/akademie](http://www.gemeindebund.steiermark.at/akademie)



# Gemeindedienstrechts-Novelle: für die Gemeindebediensteten

*Der Landtag Steiermark hat am 22. September 2020 die mittlerweile kundgemachte Gemeindedienstrechts-Novelle beschlossen. Neben anderen dienstrechtlich relevanten Gesetzen (Musikschullehrer, Kindergartenpädagoginnen) wurden auch zahlreiche Bestimmungen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten novelliert und zum Teil an die aktuellen Vorgaben für Landesbedienstete angeglichen. Neben der Notwendigkeit für Klarstellungen und notwendige Neuregelungen sollen die Novellen eine zeitgemäße und den Anforderungen der Praxis entsprechende Rechtslage für alle Gemeindebediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) in den STEIRISCHEN GEMEINDEN schaffen.*

Im Rahmen dieses Beitrages können nur einige Aspekte der Novellen kurz angerissen werden.

Details und umfassende Informationen erfahren Sie im Rahmen von voraussichtlich stattfindenden spezifischen Schulungen durch den Gemeindebund Steiermark.

## Vordienstzeiten

Da immer wieder bei der Suche nach Personal mit spezifischen Berufserfahrungen oder Ausbildungen gewünscht wurde, Vordienstzeiten über das bisher zulässige Ausmaß hinaus anrechnen zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Gemeinderatsbeschluss Vordienstzeiten, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt, bis zur Gänze zu berücksichtigen.

## Verwaltungsdienstzulage und Mehrleistungszulage

Da gleich wie bei den Beamten auch bei Vertragsbediensteten die Verwaltungsdienstzulage und die Mehrleistungszulage Bestandteile des Monatsentgeltes werden sollten,

werden diese bisher gesondert ausgewiesenen Zulagen nunmehr in das monatliche Grundentgelt eines vollbeschäftigten Beamten und Vertragsbediensteten (Angestellter, Arbeiter) eingerechnet, sodass sich in der Folge auch die Notwendigkeit ergibt, erstmals eigenständige Entgelttabellen in das Dienstrecht aufzunehmen.

## Wichtige Punkte für den Vollzug des Gesetzes betreffend Zulagen

Von der für Gemeinden zuständigen Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde dazu auf drei wesentliche Punkte beim Vollzug des novellierten Gesetzes hingewiesen:

### 1. Bemessungsgrundlage von Zulagen, die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 90/2020 gewährt wurden:

Zulagen, welche sich nach einem Prozentsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 bemessen und vor Inkrafttreten dieser Geset-

zesnovelle gewährt wurden, sind unverändert nach der Bemessungsgrundlage zu berechnen, wie sie vor Inkrafttreten der Novelle, LGBl. Nr. 90/2020, in Geltung stand.

Das bedeutet, dass dafür als Rechtsgrundlage das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, heranzuziehen ist; der Betrag liegt demnach bei 2.664,10 Euro.

Zukünftige Erhöhungen dieses Betrages haben im selben Ausmaß zu erfolgen, wie sie mit der entsprechenden Verordnung gemäß § 45a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 und gemäß § 19a des Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 festgelegt werden.

tetengesetzes 1962 festgelegt werden.

Gleiches gilt für Aufwands- und Trauungsentschädigungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Gewährung - also auch für solche, die zukünftig gewährt werden.

### 2. Bemessungsgrundlage von Zulagen, die nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 90/2020 gewährt werden:

Zulagen, welche sich nach einem Prozentsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 bemessen (ausgenommen die Aufwands- und Trauungsentschädigung) und nach Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle gewährt werden, sind unter Heranziehung jener Bemessungsgrundlage zu berechnen, die in der aktuellen Gehaltstabelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1957 in § 45 Abs. 3 (3.008,80 Euro) abgebildet ist.

Da sich diese Ansätze durch die Einrechnung der Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage gegen-

# GESETZESÄNDERUNG

# Die wichtigsten Änderungen kompakt zusammengefasst

über der bisherigen Rechtslage wesentlich erhöht haben, ist bei der zukünftigen Gewährung von Zulagen solcher Art auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen und sind die Prozentsätze in ein angemessenes (reduziertes) Verhältnis zu den vor der Novelle gewährten vergleichbaren Zulagen zu bringen.

Das bedeutet, dass Zulagen, die sich in Eurobeträgen auf annähernd gleicher Höhe wie die bisher gewährten bewegen sollen, zukünftig mit einem niedrigeren Prozentsatz festzulegen sind.

### 3. Erstmalige Anwendung der neuen Gehalts- und Entgeltansätze bei der Auszahlung

Auch wenn die neuen Bestimmungen über die Gehälter und Gehaltsansätze sowie der Monatsentgelte und Monatsentgeltsansätze mit dem der Kundmachung des genannten Sammelgesetzes folgenden Tag in Kraft treten (14. Oktober 2020), wird unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass sich durch die Einrechnung der Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage keine Veränderung der Bruttogehälter und Bruttomonatsentgelte ergeben wird und eine angemessene Zeit für die Umstellung der Buchhaltung zur Verfügung stehen sollte, empfohlen, diese mit der Auszahlung der Gehälter und Monatsentgelte im Monat Dezember erstmalig umzusetzen.

### Anwendung des Stmk. Mutterschutz- und Karenzgesetzes / Teilzeitbeschäftigung

Für Beamte und Vertragsbedienstete wurde festgelegt, dass der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung - auch wenn die Voraussetzungen des Stmk. Mutterschutz- und Karenzgesetzes vorliegen - nur dann besteht, wenn sie in einer Dienststelle mit mehr als 5 Bediensteten beschäftigt sind. Diese Neuregelung folgt dem Praxisansatz, wonach in kleineren Gemeinden durch die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs nur schwer möglich ist.

### Disziplinarkommissionen

Für Beamte waren nach der aktuellen Rechtslage zur Durchführung von Disziplinarverfahren Disziplinarkommissionen zu bilden, wobei Gemeinden mit mindestens zehn Beamten eine eigene Disziplinarkommission zu bilden haben und für alle übrigen Gemeinden bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Disziplinarkommission für Beamte einzurichten ist.

Da die Zahl der Beamten in den STEIRISCHEN GEMEINDEN ständig sinkt ist es nunmehr vorgesehen, für sämtliche Beamte eine einzige Disziplinarkommission einzurichten, die ihren Sitz in der für Gemeinden zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen

Landesregierung haben soll. In der Kommission werden auch BürgermeisterInnen und Bedienstete Sitz und Stimme haben.

### Verpflichtende Dienstprüfung

Mit einer Neuregelung können Gemeinden als Dienstgeber, durch Aufnahme dieses Punktes in den Dienstvertrag, den Vertragsbediensteten zur Ablegung einer Dienstprüfung verpflichtet und auch eine entsprechende Frist dafür vorsehen.

### Befristung von Dienstverträgen

Neu ist auch, dass ein befristetes Dienstverhältnis nunmehr zweimal verlängert werden kann, wobei die Gesamtzeit der Verlängerung (die Dauer des ursprünglichen Dienstvertrages bleibt dabei unberücksichtigt) nicht mehr als zwei Jahre betragen darf.

Die Aneinanderreihung von Dienstverträgen über diese Zeiträume hinaus durch Fortsetzung der Befristungen, führt dazu, dass der betroffene Dienstvertrag als „auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“ zu qualifizieren ist.

### Langfristige Dienstverhinderung

Die Bestimmung über langfristige (ein Jahr) Dienstverhinderungen wurde zur Vermeidung von Unklarheiten im Vollzug neu gefasst.

Sofern nichts anderes zwi-

schen Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbart wird, kann in solchen Fällen das Dienstverhältnis mit Ablauf des Jahres durch den Dienstgeber gekündigt werden.

### Verbotene Geschenkkannahme

Die Novellen beinhalten für Beamte wie auch Vertragsbedienstete eine zeitgemäße Neuformulierung des Verbots der Geschenkkannahme als einen Aspekt der „Compliance - Regelungen“ (Sauberkeit der Verwaltung und Unbestechlichkeit des öffentlichen Sektors).

Unter den Begriff „Geschenke“ fallen nützliche Leistung materieller Art (wie z.B. Geld, Wertgegenstände, Einladungen, Dienstleistungen, Reisegutscheine, Rabatte udgl.) oder immaterieller Art (wie z.B. gesellschaftliche und berufliche Vorteile udgl.) und zwar auch dann, wenn diese dem Beschenkten selbst gar nicht zufließen oder zukommen sollen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Geschenk vor oder nach Erbringung einer bestimmten Amtshandlung erfolgt und auf welche Weise sie dem Vertragsbediensteten zukommt. Zulässig ist jedoch die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von bloß geringem Wert.

**Der Gemeindegewerkschaft Steiermark wird in den kommenden Tagen die Novelle in das Gesetz textlich einarbeiten und den Gemeinden eine aktualisierte Fassung übermitteln.**